

VON

A. _____
██████████
██████████

AN

Schweizerisches Bundesgericht
Av. du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne 14

Beschwerde in Strafsachen

EINSCHREIBEN

Schaffhausen, 26. Juni 2023

Beschwerde gegen Entscheid (51/2023/11/B) des Obergerichts Schaffhausen vom 16. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren, Bundesrichterinnen und Bundesrichter
Sehr geehrte Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Hiermit beschwere ich, A. _____, geb. ██████████, Wohnsitz gemäss Kopfzeile, den
Entscheid des Obergerichts Schaffhausen vom 16. Mai, versandt am 17. Mai 2023,
zugestellt am 25. Mai 2023, fristgerecht beim Bundesgericht gemäss Rechtsbelehrung.

Hinweise

Bitte beachten Sie, dass es sich vorliegend um eine von mir selbst als Laie verfasste
Beschwerde handelt, dementsprechend ersuche ich um eine wohlwollende Interpretation,
wenn ich beispielsweise die falsche Terminologie verwende. Wenngleich mir bewusst ist,
dass eine Laienbeschwerde einen erheblichen Mehraufwand für das Gericht darstellt, habe
ich sie nach bestem Wissen und Gewissen verfasst und versucht, sie so nachvollziehbar wie
möglich zu gestalten und zu gliedern.

Ich ersuche um Unentgeltliche Prozessführung. Meine finanzielle Situation wurde dem
Bundesgericht gemäss Anträgen auf UP vom Mai 2023 (1B_269/2023 sowie 6B_462/2023)
bereits mit aktuellen Belegen dargelegt. Falls diesem Ersuchen jedoch aufgrund formalen
Gründen nicht zugestimmt wird, bin ich natürlich bereit, die unentgeltliche Prozessführung
separat für dieses Verfahren zu belegen.

Die Argumentationen sowie der Sachverhalt der Beschwerden 1B_315/2023 /CAU,
1B_313/2023 /CAU, 1B_269/2023 /CAU sowie 1B_326/2023 /SFA sind Bestandteil der
vorliegenden Beschwerde und ermöglichen dadurch eine Gesamtwürdigung.

Ich ersuche um eine Gesamtwürdigung der Umstände und habe diesbezüglich das
Schreiben "Verfehlungen der Justiz Schaffhausen" beigelegt.

Es wird auf die Argumente der Beschwerde vom 06. Februar 2023 und Replik vom 17. April 2023 verwiesen, im Folgenden werden die Vorbringen des Obergerichts behandelt. Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft und des Obergerichts werden vollumfänglich bestritten, soweit sie nicht ausdrücklich anerkannt oder übereinstimmend dargestellt werden oder wurden.

I. Sachverhalt

1. Im Zuge einer Hausdurchsuchung am 29. Dezember 2021 wegen eines angeblichen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz kam es zu einer Verhaftung von A._____ wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und Hinderung einer Amtshandlung. Vor Ort wurde dies zunächst mit Herr A._____ Weigerung, eine Maske zu tragen begründet, anschliessend mit einer angeblichen Todesdrohung und später weil er einen Polizisten angeblich in seine Jacke gebissen habe und ihn auf der Treppe geschubst habe. Herr A._____ wurde ohne vorgängige Befragung in einer Sicherheitszelle inhaftiert und später in eine Gummizelle verlegt, hierfür wurde er gewaltsam nackt ausgezogen und über mehrere Stunden nackt festgehalten. Nach der Haft wurde Herr A._____ vom Polizist X._____ aufgefordert, eine DNA-Probe abzugeben. Begründet wurde dies mit "Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte" und damit, dass man diese Straftat mit der DNA aufklären könne. Erst im Nachhinein stellte sich heraus, dass X._____, der auch sämtliche Befragungen durchgeführt hatte, gar nie eine Vergleichsprobe von der Jacke oder sonstwo genommen hatte, obwohl alle Polizisten bereits vorher vernommen worden waren und er somit wissen musste, dass keine Vergleichsprobe existierte. Herr A._____ verweigerte die Probe und Herr X._____ erklärte, er habe sowieso innerhalb von 2 Minuten eine Genehmigung von der Staatsanwaltschaft, die gleich nebenan sei. Herr A._____ weigerte sich weiterhin und wollte stattdessen mit seinem Anwalt sprechen, welcher sich am 29. Dezember 2021 in den Ferien befand und nur telefonisch erreichbar war. Dieser riet ihm, auf die Erlaubnis der Staatsanwaltschaft zu warten und sich nicht zu weigern, sobald die staatsanwaltschaftliche Genehmigung vorliege. Herr X._____ ging kurz nach draussen und täuschte vor, er habe eine Genehmigung, anschliessend zwang er Herrn A._____ unter Androhung und sogar leichter Anwendung von Gewalt zur Abgabe der DNA. Das Formular wollte ihm Herr X._____ nicht aushändigen, dies erhielt Herr A._____ kurz vor der Entlassung von einem anderen Polizisten, nachdem er reklamierte.

BO: Verhaftsrapport vom 29. Dezember 2021

BO: E-Mail von B._____, 04. Januar 2023

BO: Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung (Version der Polizei handschriftlichen Bemerkungen sowie meine Version) vom 29. Dezember 2021

BO: Eröffnungsverfügung vom 13. Juli 2022

2. Wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte wurde Anklage erhoben, der Straftatbestand der Hinderung einer Amtshandlung wurde im Laufe der Zeit ignoriert und findet sich zwar noch auf dem Titelblatt in der Akten, aber nicht mehr in der Anklageschrift, Einstellungsverfügung wurde deswegen keine erlassen.

Während der Hausdurchsuchung und im anschliessenden Verfahren kam es zu diversen Verfehlungen seitens der Polizei und Staatsanwaltschaft. Diese wurden bei der Polizei anzuzeigen versucht, sowohl durch A._____ als auch durch B._____. Die Polizei erklärte gegenüber A._____ am 30. Dezember 2021, sie sei gesamthaft befangen, wenn eine Anzeige gegenüber einem Polizisten erstatten werden wolle und könnte ebendiese Anzeige daher nicht aufnehmen, man solle sich an die - zu diesem Zeitpunkt aufgrund von Ferien geschlossene - Staatsanwaltschaft wenden.

BO: E-Mail von Polizei vom 30. Dezember 2021

3. Bemerkenswert ist hierbei, dass die Polizei einen Tag zuvor Ermittlungshandlungen tätigte, in denen der Geschädigte ein Polizist war, dort wurden durch die Polizei Befragungen durchgeführt (lediglich der Polizisten, nicht von Frau B._____ als Entlastungszeugin), wie erwähnt DNA abgenommen und Verfügungen erlassen (beispielsweise Herrn A._____ zu inhaftieren).

BO: Befragungen Polizei vom 29. Dezember 2021

BO: DNA-Abnahme-Verfügung (nicht an Staatsanwaltschaft weitergegeben, bis eine Anzeige wegen Unterdrückung von Urkunden ein Jahr später erfolgte) vom 29. Dezember 2021

BO: DNA-Abnahme-Verfügung. Meine Version (ohne handschriftliche Bemerkungen)

4. Als die Staatsanwaltschaft wieder geöffnet hatte, wurden dem Verfahrensleiter des Betäubungsmitteldelikts gegenüber mündlich die Vorwürfe geäussert, dieser erklärte jedoch, eine mündliche Eingabe sei nicht formell-korrekt und es müsse schriftlich eingereicht werden.

BO: E-Mail Brunner schriftlich formell korrekt vom 11. Januar 2022

5. Am 29. März 2022 wurden die Vorwürfe schriftlich via Einschreiben eingereicht, darauf folgte keine Reaktion.

BO: Abgabequittung Einschreiben vom 29. März 2022

6. Als Herr A._____ Wochen später und bereits nach Ablauf der Antragsfrist im Zuge eines anderen Telefonats nach dem Stand der Anzeige fragte, wurde durch den Staatsanwalt Johannes Brunner erklärt, dass der Umschlag leer gewesen sei.

BO: Aktennotiz Brunner Umschlag leer vom 07. April 2022

7. Darüber in Kenntnis gesetzt wurden allerdings weder Herr A._____ noch Frau B._____, obwohl sie beide als Absender auf dem Umschlag erkennbar waren. Herr A._____ forderte die Staatsanwaltschaft in der Folge mehrmals auf, ihm schriftlich zu bestätigen, dass der Umschlag leer gewesen sei, dem kam jedoch erstmals 6 Monate später im Oktober 2022 der Verfahrensleiter des ein halbes Jahr nach dem Vorfall eingeleiteten Verfahrens wegen Amtsmissbrauchs bzgl. des Nackt-Ausziehens Steven Winter nach.

BO: Schreiben Umschlag leer vom 25. Oktober 2022

8. Herr A. _____ betonte über den Verlauf des Kontakts mit der Staatsanwaltschaft mehrere Male, dass man ihn zur DNA-Abnahme gezwungen habe. Bei der Akteneinsicht stellte er fest, dass sämtliche Dokumente, die eine DNA-Abnahme beweisen würden, in den Dokumenten fehlten. Nach mehrmaliger Rückfrage bei der Staatsanwaltschaft erhielt er am 21. Juni 2022 eine von dieser bei der Polizei verlangte Kopie des Antrags zur DNA-Profilierung, welcher durch die Staatsanwaltschaft abgelehnt war. Er fragte weiterhin nach dem anderen Formular, dieses wurde durch die Staatsanwaltschaft jedoch stets verneint. Als die Verfahrensleitung wechselte, fragte er bei der neuen Staatsanwältin wieder nach, welche die Anfrage an die Polizei weiterleitete, Herr X. _____ erklärte jedoch, die Unterlagen seien vollständig an die Staatsanwaltschaft weitergegeben worden.

BO: Antrag DNA-Profilierung vom 29. Dezember 2021

BO: Bekanntgabe DNA Profilerstellung vom 21. Juni 2022 (nachdem mehrmals gerügt wurde, dass in den Akten der Staatsanwaltschaft keine Abnahme der DNA zu finden war, dennoch wurde nicht die DNA-Abnahme-Verfügung vom 29. Dezember 2023 übermittelt, sondern der am 03. März 2022 nicht bewilligte Antrag)

9. Am 04. Januar 2023 wollte Herr A. _____ Anzeige wegen Unterdrückung von Urkunden bei der Polizei stellen. Da man darauf verwies, dass dies nur während der Öffnungszeiten möglich sei, versuchte er es am 05. Januar 2023 erneut; Der Polizist hörte sich den Sachverhalt vollständig an, bevor er sich, obwohl er bereits zu Anfang wusste, dass der Beschuldigte ein Mitarbeiter der Polizei war, weigerte, untereinander drückten die Polizisten ihre Ungläubigkeit mit Kommentaren wie "Was? Der will den X. _____ anzeigen?" aus.
10. Am 06. Januar 2023 erstattete A. _____ schriftlich bei der Staatsanwaltschaft Anzeige.

BO: Anzeige Unterdrückung Urkunden vom 06. Januar 2023

11. Am 19. Januar 2023 fragte der leitende Staatsanwalt der allgemeinen Abteilung Andreas Zuber bei der Polizei via E-Mail nach dem Dokument. Er erhielt daraufhin keine Antwort, allerdings etwas später eine E-Mail eines anderen Polizisten, der auf ein vorhergehendes, leider von beiden nicht dokumentiertes Telefonat verweist, unnatürlich ausführlich schildert wie die Abnahme abgelaufen sei und das Dokument frisch eingescannt (erkennbar am Namen des Dokuments) anhängte. Auf dem Dokument findet sich denn auch ein handschriftlicher Vermerk, dass die Unterschrift durch Herrn A. _____ verweigert worden sei, dieser Vermerk fehlt auf der ihm ausgehändigten Kopie.

BO: E-Mail-Verkehr Zuber - Polizei vom 19. Januar 2023

12. Am 25. Januar 2023 erliess die Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahmeverfügung, im Wesentlichen begründet damit, dass das Dokument bei der Polizei zusammen mit den DNA-Proben aufbewahrt werden

müsse und doch jederzeit in den Polzeisystemen abrufbar war. Ein expliziter Hinweis auf die von Herrn Zuber getätigten Ermittlungen fand sich nicht darin und wurde erst durch die - normalerweise bei Nichtanhandnahmeverfügungen nicht in Anspruch genommene - Akteneinsicht offenkundig.

BO: Nichtanhandnahmeverfügung vom 25. Januar 2023

13. Am 06. Februar 2023 wurde Beschwerde beim Obergericht eingereicht.

BO: Beschwerde vom 06. Februar 2023

14. Am 08. März 2023 verlangte das Obergericht einen Kostenvorschuss von 800 CHF

15. Am 10. März 2023 beantragte A. _____ unentgeltliche Prozessführung, Ratenzahlung oder eine Fristerstreckung. Darauf antwortete man nicht.

16. Herr A. _____ beglich, da keine Antwort kam, den Kostenvorschuss fristgerecht.

17. Am 16. Mai 2023 trat das Obergericht nicht auf die Beschwerde ein und erlegte Herrn A. _____ die Kosten von 300 CHF auf, welche mit dem Vorschuss verrechnet werden sollten.

18. Gegen diesen Entscheid wird vorliegend Beschwerde geführt

II. Erwägungen

19. Das Obergericht argumentiert im Wesentlichen, Herr A. _____ sei nicht geschädigt und damit nicht zur Beschwerde legitimiert. Bzgl. der Unterschrift bringt es vor, diese sei verspätet geltend gemacht worden.

20. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass das Obergericht im Sachverhalt fälschlicherweise nicht erwähnt, dass nicht nur Herr A. _____ selbst, sondern auch die Staatsanwaltschaft mehrmals nach dem Dokument bzw. nach der Vollständigkeit der Akten gefragt hat und Letzteres seitens Herrn X. _____ stets bejaht wurde.

21. Wie bereits in der Beschwerde erwähnt, wusste Herr X. _____ nichts von der Abgabe des Dokuments an Herrn A. _____. Es ist zwar laut StPO vorgesehen, dass der Beschuldigte eine Kopie erhält, aber anhand der beigelegten "Verfehlungen" sollte ersichtlich sein, dass sich die Polizei und Staatsanwaltschaft nicht zwangsläufig an die StPO halten. Herr X. _____ hat sich zumindest geweigert, das Formular abzugeben, erst durch einen anderen Polizist und erst nach Reklamation wurde es ausgehändigt. Ebenfalls erst verspätet und auf Herr X. _____ Bestehen wurde das Formular "Antrag zur DNA-Profilierung" an die Staatsanwaltschaft abgegeben, auf diesem war zwar ersichtlich, dass DNA abgenommen worden war, aber nicht zu welchem Zweck, namentlich zu einem, bei dem gar keine Vergleichsprobe vorhanden war und der damit nie hätte erfüllt werden

können, und nicht, dass eine Weigerung stattgefunden hatte, wofür eine verweigerter Unterschrift zumindest einen Anhaltspunkt darstellt.

22. Im Besitz eines Doppels war Herr A. _____ denn auch nicht, da Einträge, die auf der tatsächlichen Urkunde vorhanden waren, auf dem ihm ausgehändigten Dokument fehlten, dieses erfüllt damit weder die Definition eines Doppels, noch die einer Kopie. Dies ist eine Definitionsfrage und unabhängig davon, welche Bedeutung die zusätzlichen Bemerkungen haben; Sobald der Inhalt zweier Dokumente nicht deckungsgleich ist, handelt es sich nicht mehr um Doppel oder Kopien. Eine Umgehung dieser Tatsache, indem man wie das Obergericht die beiden Dokumente als Doppel bezeichnet und die Bedeutung des abweichenden Inhalts erörtert würde die Definition eines Doppels/einer Kopie verwässern, sodass nicht mehr aufgrund objektiver Merkmale, sondern nurmehr aufgrund subjektiver Einschätzungen der Relevanz des zusätzlichen oder fehlenden Inhalts auf der zweiten Version festgestellt werden könnte, ob etwas ein Doppel oder doch ein anderes Dokument ist. Eine einheitliche Definition von Kopie/Doppel wäre damit nicht mehr möglich.
23. Die handschriftlichen Bemerkungen sind in casu Teil des Dokuments, anzunehmen dass nur die gedruckten Teile relevant wären, wäre absurd, zumal handschriftliche Notizen sogar einen höheren Beweiswert innehaben, können sie doch auch und wesentlich deutlicher als in gedruckter Version Aufschluss über den Verfasser geben.
24. Herr A. _____ Version demgegenüber hätte keinerlei Beweiswert innegehabt, die Polizei hätte jederzeit von sich weisen können, dass das Dokument durch einen ihrer Mitarbeiter erstellt wurde und es wäre aufgrund fehlender Unterschriften auch der Polizeibeamten nicht verifizierbar gewesen, dass es tatsächlich von der Polizei ausgestellt wurde und sich nicht um eine Fälschung handelte. Die Notizen geben daher im Vergleich zur Urkunde nicht preis, inwiefern die DNA-Abnahme verweigert worden war, wohl aber, durch wen und sie bestätigen die Authentizität des Dokuments. Die darlegbare Authentizität der Beweise und Identität des Täters und/oder der Auskunftspersonen/Zeugen sind beide für die erfolgreiche Durchführung eines Prozesses unabdingbar und würden bei Fehlen den Prozess stark erschweren und die Erfolgsaussichten erheblich mindern.
25. Dass die Urkunde schlussendlich, nach einer Anzeige und einem undokumentierten Gespräch zwischen dem Leitenden Staatsanwalt und einem Polizisten, durch einen anderen Polizisten doch noch eingereicht wurde, vermag an der Strafbarkeit nichts mehr zu ändern, die Staatsanwaltschaft hatte bereits mehrfach erklärt, die Akten seien durch die Polizei bestätigt vollständig, dementsprechend hatte auch die Polizei bzw. Herr X. _____ die Akten als vollständig bezeichnet. Die Sachlage deutet damit daraufhin, dass ohne die Anzeige weder die Staatsanwaltschaft ein weiteres Mal nach dem Dokument gefragt hätte, noch dass die Polizei es aus eigenem Antrieb eingereicht hätte.
26. Bzgl. der Unterschrift sei gesagt, dass es sich bei der Nichtanhandnahmeverfügung um eine Farbkopie handelte. Erst bei Erhalt einer weiteren Nichtanhandnahmeverfügung von Herrn Bürgisser in schlechterer Qualität wurde auch die vorliegend beschwerte Nichtanhandnahmeverfügung überprüft und

festgestellt, dass es eine Kopie war, was Herr Bürgisser erstmals am 13. April 2023 via E-Mail bestätigte. Daher wurde es erst in der Replik vorgebracht, aufgrund der Qualität konnte die Kopie vorher nicht als solche erkannt werden. Nichtsdestotrotz handelt es sich bei einer eigenhändigen Unterschrift um ein gesetzliches Gültigkeitserfordernis, welches - soweit nachweislich nicht erfüllt - nicht vom Vorbringen des Beschwerdeführers abhängig sein sollte. Die Nichtanhandnahme war zum Zeitpunkt des Vorbringens noch nicht rechtskräftig und es war offensichtlich nicht ein Versuch - wie es das Bundesgericht im vom Obergericht vorgebrachten Urteil angenommen hat - die Frist rechtsmissbräuchlich zu erstrecken. Da die Rüge mit einer E-Mail der Staatsanwaltschaft belegt wurde, in der sich diese zu gerade dieser Rüge äusserte und darauf verwies, dass es Schaffhauser Praxis sei, Nichtanhandnahmeverfügungen an den Geschädigten nicht eigenhändig zu unterschreiben, handelt es sich auch nicht um eine einseitige Behauptung, zu der die Staatsanwaltschaft nicht hätte Stellung nehmen können, zumal Herr Bürgisser als Rechtskundler bei Zustellung der Replik auch eine zweite Stellungnahme hätte beantragen können, wenn er dies für nötig gehalten hätte.

27. Zu bemerken ist an dieser Stelle, dass das Obergericht im vor dem Bundesgericht ebenfalls hängigen Verfahren 1B_269/2023/CAU (Rechtsverzögerung) Eingaben der Staatsanwaltschaft bis Monate nach Ende des Schriftenwechsels angenommen und diese in seine Begründung einfließen lassen hat. Besonders vor diesem Hintergrund irritiert das Vorbringen, dass die Rüge verspätet sei, weil sie erst in der Replik angebracht wurde.

BO: E-Mail von Martin Bürgisser vom 13. April 2023

28. Eine Akteneinsicht bei der Polizei wurde von deren Rechtsdienst im Übrigen damit beantwortet, dass die Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung entgegen der bereits in der Beschwerde vor dem Obergericht als falsch aufgezeigten Darstellung der Staatsanwaltschaft Teil der staatsanwaltschaftlichen Akten ist.

BO: E-Mail Rechtsdienst Polizei 15. März 2023

III. Fazit

29. Nachweislich hat Herr X. _____ die Urkunde trotz mehrfacher Nachfrage und Versicherung Herrn A. _____ und der Staatsanwaltschaft nicht an die Akten gegeben, obwohl sie für die Beweisführung hinsichtlich der widerrechtlichen DNA-Abnahme nötig war und die Erfolgsaussichten ohne die Urkunde wesentlich schlechter waren.
- Die Staatsanwaltschaft tätigte Ermittlungen, teilweise noch undokumentiert (Telefonat Zuber - Polizei), was das Ausstellen einer Nichtanhandnahmeverfügung ohnehin ausschliesst. Das erneute Einscannen legt ebenfalls nahe, dass die Urkunde nicht "jederzeit in der Polizeisystemen auffindbar" war, Über ein defintionsgemässes Doppel/Kopie verfügte Herr A. _____ nicht und Herr X. _____ war sich nicht einmal bewusst, dass eine Kopie des gedruckten Teils ausgehändigt wurde, da er selbst

dies zunächst verweigerte. Die Nichtanhandnahme wurde denn auch praxisgemäss nicht eigenhändig unterzeichnet.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die Argumentation des Obergerichts vollkommen neu war, die Staatsanwaltschaft hat zu keinem Zeitpunkt argumentiert, dass Herr A. _____ nicht zur Beschwerde legitimiert sei, sie hat auch nicht beantragt, nicht auf die Beschwerde einzutreten, sondern sie abzuweisen, was die Annahme einer fehlenden Beschwerdelegitimation durch die Staatsanwaltschaft von vornherein ausschliesst. Wenn die Beschwerdeinstanz ihren Entscheid mit einer völlig neuen, von den Parteien in keiner Weise zu erwartenden Begründung versehen will, hat sie somit die Möglichkeit zur Äusserung einzuräumen; andernfalls wird der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. (BSK StPO-Guidon, Art. 397 StPO, N 6a).

IV. Anträge

1. Der Nichteintretensentscheid des Obergerichts sei aufzuheben.
2. Die Nichtanhandnahmeverfügung sei aufzuheben und der Fall an die Staatsanwaltschaft zu weiteren Ermittlungen zurückzuweisen.
3. Die Kosten für die Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht und vor dem Bundesgericht seien dem Beschwerdegegner aufzuerlegen.
4. Alle Verfahrensfehler der Staatsanwaltschaft Schaffhausen und des Obergerichts Schaffhausen, die durch das Bundesgericht von Gesetzes wegen festgestellt werden können, seien festzustellen und zu rügen.

Ich bedanke mich für eine wohlwollende Prüfung und verbleibe mit vorzüglichster Hochachtung

A. _____

Beilagen:

Falls Beilagen fehlen sollten, dann entschuldige ich mich für die Umstände und bitte Sie, mir dies innert nützlicher Frist mitzuteilen.

- Verfehlungen der Justiz Schaffhausen, um eine Gesamtwürdigung zu ermöglichen
Diese Auflistung ist die aktualisierte Version der Anzeige vom 10. März 2023, jedoch habe ich auch Rügen (fehlbares Verhalten) hinzugefügt, weil Herr Bürgisser in seiner Stellungnahme fälschlicherweise argumentierte, dass es sich bei den meisten Auflistungen in der Anzeige vom 10. März 2023 um Rügen handeln würde. Ich fand die Idee, Rügen in die Auflistung aufzunehmen, selbst wenn diese keine Straftaten oder disziplinarisch relevant sind (z.B. Weigerung Hand schütteln), gut und füge seitdem auch Rügen/Fehlbares Verhalten in die Auflistung hinzu.

- Alle Beweisofferten (fallrelevante Akten) chronologisch gebündelt (Abkürzung BO)

 - Separate chronologisch-geordnete Beweisofferten (Direkte Fallrelevanz wie Beschwerden, Kommunikation, Stellungnahmen etc.)
 - 06. Jan 2023 Anzeige Unterdrückung von Urkunden
 - 26. Jan 2023 Nichtanhandnahmeverfügung
 - 06. Feb 2023 Beschwerde gegen Nichtanhandnahmeverfügung
 - 10. Mär 2023 Obergericht Sicherheitsforderung 800 CHF
 - 06. Apr 2023 Stellungnahme der Staatsanwaltschaft
 - 17. Apr 2023 Bemerkungen zur Stellungnahme
 - 25. Mai 2023 Entscheid des Obergerichts (wird vorliegend beschwert)
 - 25. Mai 2023 Akteneinsichtsgesuch
 - 31. Mai 2023 Akteneinsicht Postal Schreiben
-